

Satzung der
Deutschen
Gesellschaft für
Supervision und
Coaching e.V.



Impressum

Herausgeberin:

Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V.

Hohenstaufenring 78
50674 Köln

Telefon: +49 (0)221/92004-0
Telefax: +49 (0)221/92004-29

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln, Nr. 10235
Datum der letzten Änderungseintragung 07.10.2017



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0
F. +49 (0)221/92004-29

info@dgsv.de
www.dgsv.de

DGSv

Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching

Satzung

der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. (im folgenden DGSv). Er hat seinen Sitz in Köln. Die DGSv richtet eine Geschäftsstelle ein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Zweck der DGSv ist die Förderung der Beratungsform Supervision als Mittel der Reflexion beruflichen interaktionellen Handelns in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen, Kultur, Politik, Seelsorge, soziale Arbeit, Verwaltung und Wirtschaft.
3. Die DGSv verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und etwaige Zuwendungen Dritter aufgebracht. Mittel der DGSv dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der DGSv fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Preisverleihungen für hervorragende kulturelle oder wissenschaftliche Arbeiten fallen nicht hierunter.
6. Die DGSv ist parteilich und konfessionell unabhängig.

§ 2 Die Aufgaben der DGSv sind

1. die Förderung von Beratung, Forschung und Bildung in der Arbeits- und Berufswelt auf der Grundlage von Supervision und anschließenden, beziehungsweise ergänzenden reflexiven Beratungsformaten im nationalen und internationalen Rahmen
2. die Profilierung und Differenzierung des Berufsbildes von Supervisorinnen und Supervisoren
3. die Darstellung und Vertretung berufspolitischer Interessen ihrer Mitglieder
4. die Förderung eines regelmäßigen, fachspezifischen Erfahrungsaustausches von Supervisorinnen und Supervisoren
5. die Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder
6. die Förderung der Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten
7. die Festlegung und Kontrolle der in § 3 genannten berufsbezogenen Regelwerke.

§ 3 Regelwerke

Die nachfolgenden Regelwerke erklärt die DGSv neben der Satzung für verbindlich:

1. Standards für die Qualifizierung zur/zum Supervisor/in Mitgliederordnung
2. Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft in der DGSv für natürliche Personen
3. Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft in der DGSv für juristische Personen
4. Zertifizierungsordnung für Qualifizierungen auf der Grundlage der Standards für die Qualifizierung zur/zum Supervisor/in Beitragsordnung
5. Verfahrensordnung bei Verletzung von Mitgliederpflichten.



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0
F. +49 (0)221/92004-29

info@dgsv.de
www.dgsv.de

DGSv

Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching

§ 4 Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen können ordentliche oder außerordentliche Mitglieder werden, wenn sie die „Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft in der DGSv für natürliche Personen“ erfüllen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Natürliche Personen können Ehrenmitglieder werden, wenn sie sich um die DGSv verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Von Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
3. Natürliche Personen können Fördermitglieder werden, wenn sie die Supervision fördern. Die Fördermitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen. Fördermitglieder sind stimmberechtigt. Von Fördermitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
4. Juristische Personen können juristisches Mitglied werden, wenn sie sich für Interessen und Ziele der DGSv einsetzen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Juristische Mitglieder sind stimmberechtigt und haben ausschließlich aktives Wahlrecht. Von juristischen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
5. Die Mitgliedschaft in der DGSv nach § 4, Ziffern 1, 3 und 4 kann beantragt werden durch schriftliche Erklärung oder elektronisch durch Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Internetpräsenz der DGSv genannte Kontaktadresse oder durch einen Aufnahmeantrag in einer entsprechenden Eingabemaske auf den Internetseiten der DGSv.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Verletzung von Mitgliederpflichten

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die in § 3 genannten Regelwerke, können vereinsrechtliche Maßnahmen verhängt werden.
2. Reichen die konfliktregulierenden kommunikativen Maßnahmen, wie sie in der „Verfahrensordnung bei Verletzung von Mitgliederpflichten“ beschrieben sind, nicht aus, bestehen als vereinsrechtliche Maßnahmen:
 - 2.1 Verweis
 - 2.2 Ausschluss

Näheres regelt die „Verfahrensordnung bei Verletzung von Mitgliederpflichten“.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet ohne besondere Erklärung zu dem Zeitpunkt, in dem das Mitglied seine Teilnahme an einer von der DGSv zertifizierten Qualifizierung zum/zur Supervisor/in abgeschlossen oder seine Teilnahme abgebrochen hat.



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0
F. +49 (0)221/92004-29

info@dgsv.de
www.dgsv.de

DGSv

Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching

Die außerordentliche Mitgliedschaft endet daneben spätestens nach Ablauf von vier Jahren seit der Aufnahme in die DGSv, ohne dass es einer Kündigung oder Ausschlussklärung bedarf. Auf Antrag kann die außerordentliche Mitgliedschaft in Ausnahmefällen für ein weiteres Jahr verlängert werden. Eine Kündigung ist nur möglich zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 8 Organe

Die Organe der DGSv sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Entwicklungskommission
4. das Verbandsforum
5. die Geschäftsführung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der DGSv bilden die Mitgliederversammlung. Diese ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder, das Stimmrecht juristischer Mitglieder wird von einer beauftragten Person wahrgenommen.
2. Der Vorstand kann darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 3.1 Wahl des Vorstandes:
 - > die beiden Vorsitzenden,
 - > weitere drei Vorstandsmitglieder
 - 3.2 Entlastung des Vorstandes
 - 3.3 Wahl der Kassenprüfer/innen
 - 3.4 Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Berichtes der Entwicklungskommission sowie der Berichte der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vertretungen
 - 3.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - 3.6 Wahl der Ausschussmitglieder
 - 3.7 Beschlussfassung über den Haushalt
 - 3.8 Festsetzung der Regelwerke gemäß § 3
 - 3.9 Entscheidung über den Widerspruch von Mitgliedern gegen vereinsrechtliche Maßnahmen
 - 3.10 Festsetzung des Qualitätsverfahrens der DGSv
 - 3.11 Beschlussfassung über die Schwerpunktsetzung der Aktivitäten des Vereins
 - 3.12 Einrichtung einer Ombudsstelle und Wahl der Ombudsleute
 - 3.13 Wahl der Mitglieder für die Arbeitsgruppe gemäß § 12 dieser Satzung.



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0
F. +49 (0)221/92004-29

info@dgsv.de
www.dgsv.de



Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern zugesandt worden ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Alle Anträge auf Satzungsänderung sowie auf Auflösung des Vereins müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen und mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugesandt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von der protokollführenden Person sowie von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben ist und spätestens 12 Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden ist.

§ 10 Vorstand

1. Den Vorstand bilden zwei Vorsitzende und weitere drei Mitglieder.
2. Die DGSv wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln durch die beiden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
 - 3.1 ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 3.2 Berufung von Kommissionen und Projektgruppen sowie Mitgliedern für besondere Aufgaben, nebst der Erstellung der dafür erforderlichen Kompetenzprofile
 - 3.3 Durchführung des Verfahrens bei Verletzung von Mitgliederpflichten nach § 6 dieser Satzung
 - 3.4 Entsendung der ständigen Vertretung in die Entwicklungskommission.
 - 3.5 Mitwirkung im Verbandsforum und in der Arbeitsgruppe gemäß § 12 dieser Satzung
 - 3.6 Genehmigung und Inkraftsetzung der Geschäftsordnungen der Ausschüsse und Kommissionen
 - 3.7 Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung entsprechend § 30 BGB zur Erledigung der laufenden Geschäfte einschließlich der Führung der Geschäftsstelle
 - 3.8 Entscheidungen auf der Grundlage der Aufnahmebedingungen gemäß § 3 dieser Satzung
 - 3.9 Verleihung der Ehren- und Fördermitgliedschaft
 - 3.10 Entscheidungen auf der Grundlage der Zertifizierungsordnung gemäß § 3 dieser Satzung
 - 3.11 Erarbeitung der in § 3 dieser Satzung genannten Regelwerke
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig mit der Mehrheit seiner Mitglieder und ist zur Niederschrift seiner Beschlüsse verpflichtet.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 11 Entwicklungskommission

1. Mitglieder der Entwicklungskommission sind:
 - 1.1 ein Mitglied des Vorstandes
 - 1.2 mindestens sieben vom Vorstand berufende Mitglieder.
2. Die Entwicklungskommission hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Beschreibung der Anforderungen an die Mitgliedschaft in der DGSv
 - 2.2 Beschreibung der Anforderungen an eine gute berufliche Praxis von Mitgliedern der DGSv
 - 2.3 Beschreibung der Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung von Supervisorinnen und Supervisoren



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0
F. +49 (0)221/92004-29

info@dgsv.de
www.dgsv.de

DGSv

Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching

- 2.4 Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Regelwerke nach § 3, Ziffern 1, 3, 4 und 5 dieser Satzung
- 2.5 Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu allen sich aus § 1 und § 2 dieser Satzung ergebenden Entwicklungsfragen
- 2.6 Abgabe von Empfehlungen für die Berufung von gutachterlich Tätigen für Aufnahme-, Fach- und Qualitätsgespräche
- 2.7 Mitwirkung im Verbandsforum.
- 2.8 Die Entwicklungskommission berichtet der Mitgliederversammlung.
- 3. Die Entwicklungskommission vereinbart die Ziele ihrer Arbeit mit dem Vorstand. Die Entwicklungskommission richtet ihre Stellungnahmen und Empfehlungen an den Vorstand.
- 4. Die Mitglieder der Entwicklungskommission werden für vier Jahre berufen.
- 5. Die Entwicklungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Verbandsforum

- 1. Die Mitglieder des Verbandes sowie die Mitglieder der Verbandsorgane bilden das Verbandsforum.
- 2. Das Verbandsforum berät grundlegende Fach-, Ziel- und Strategiefragen des Verbandes. Es dient darüber hinaus der Reflektion des verbandlichen Handelns.
- 3. Das Verbandsforum tagt mindestens einmal jährlich zwischen den Mitgliederversammlungen.
- 4. Die Mitgliederversammlung setzt zur Vorbereitung des Verbandsforums eine Arbeitsgruppe ein. Das Verbandsforum kommt auf Einladung der Arbeitsgruppe zusammen.
- 5. In der Arbeitsgruppe sind jeweils ein Mitglied des Vorstands und der Entwicklungskommission vertreten. Fünf weitere Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 6. Das Verbandsforum berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 13 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Führung der Geschäftsstelle und für die Erledigung der laufenden Geschäfte im Sinne des § 30 BGB. Der Geschäftsführung obliegt die Ausführung der Beschlüsse und Weisungen des Vorstands.

Sie ist mit verantwortlich, die DGSv weiter zu entwickeln. Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand bestellt.

§ 14 Ombudsstelle

Die Ombudsstelle bilden zwei von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählte Mitglieder. Diese Ombudsleute sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie berichten der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit. Die Ombudsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0
F. +49 (0)221/92004-29

info@dgsv.de
www.dgsv.de

DGSv

Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching

§ 15 Auflösung der DGSv

1. Die Auflösung der DGSv kann nur erfolgen, wenn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung sie beschließt.
2. Die Auflösung der DGSv bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Vermögen

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung der DGSv beschließt, entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über das Vereinsvermögen, das für einen den bisherigen Zielen und Aufgaben der DGSv entsprechenden Zweck gemeinnützig zu verwenden ist.



Hohenstaufenring 78
50674 Köln

T. +49 (0)221/92004-0
F. +49 (0)221/92004-29

info@dgsv.de
www.dgsv.de

DGS ✓
Deutsche Gesellschaft für
Supervision und Coaching